Bundesrat

Drucksache 659/03

08.09.03

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 8. September 2003 zu der o.g. Entschließung des Bundesrates (siehe Drucksache 683/02 (Beschluss)) folgende Antwort mitgeteilt:

1. Die Fachabteilung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hatte mit Schreiben vom 31. März 2003 die Dienststellen der Europäischen Kommission darüber informiert, dass Deutschland im Jahr 2002 die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 im Hinblick auf die Untersuchung von Schafen und Ziegen auf TSE nicht erfüllen könnte. Den gleichzeitig unterbreiteten Vorschlag, die Nichterfüllung der Stichprobe bei gesundgeschlachteten Schafen und Ziegen durch eine Übererfüllung der Stichprobe bei den verendeten/getöteten Schafen und Ziegen zu kompensieren, lehnten die Dienststellen mit Schreiben vom 28. April 2003 ab. Die Länder sind über den Schriftwechsel unterrichtet worden.

In darauf folgenden Kommissionsarbeitsgruppensitzungen, die sich mit TSE befassten, wies die deutsche Delegation erneut darauf hin, dass es nicht möglich ist, die vorgegebene Stichprobe bei den gesundgeschlachteten Schafen und Ziegen zu erfüllen. Da dies, wie sich zwischenzeitlich gezeigt hat, für die Mehrheit der Mitgliedstaaten gilt, haben die Dienststellen der Kommission nunmehr angekündigt, im Herbst d. J. den Stichprobenschlüssel der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zu ändern und nach jetzigem Informationsstand die Vorgabe für die gesundgeschlachteten Schafe und Ziegen deutlich zu reduzieren.

2. Im Hinblick auf die Kostenschätzung ist festzustellen, dass die Bundesregierung sich auf die Angaben der Länder stützt, insbesondere was die Kosten ohne Vollzugsaufwand und

mit Vollzugsaufwand betrifft. Insoweit spiegelt die von der Bundesregierung dargelegte Kostenabschätzung die Auffassung der Länder wider.

3. Die EG-rechtlichen Maßnahmen nach der Feststellung von BSE in einem Bestand stützen sich auf Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses sowie den Internationalen Tiergesundheitscode des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE). Im September d. J. soll im Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erörtert werden, die Ausnahmen von der sofortigen Tötung der Kohortentiere im Fall der Feststellung von BSE bei einem Bullen in einer Besamungsstation vorsieht.

Weitergehende Änderungen im Hinblick auf die zu treffenden Maßnahmen sind erst möglich, wenn eine befürwortende Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit vorliegt.